

Gemeindetheile (Züge), welche nach dem 1. März fallen, verbleiben für dasselbe Jahr den bisherigen Besitzern, und wenn diese gestorben sein sollten, ihren Leibeserben. Es haben aber auch diese die hiemit verbundenen Lasten zu tragen.

Art. 20.

Jeder Bezugsberechtigte, mag er entweder bei der Auftheilung oder durch das Loos, oder weiterhin aus dem Titel der Anwartschaft in den Besitz eines Gemeindetheiles (Zuges) gelangt sein, hat zur Gemeindefassa ein für alle Mal den Betrag von 1 fl. 50 kr. zu bezahlen für jeden Zug und die nach dem Grundsteuerkataster entfallenden Staats- und Gemeindeumlagen zu berichtigen.

Da ferner die Gemeindetheilbesitzer nur Nutznießer sind, indem sich die Gemeinde Triesen das Obereigenthum des Gemeindegutes vorbehält, so dürfen dieselben ihre Theile weder verkaufen, noch verpfänden, noch hierüber letztwillig verfügen. Bei Verpachtungen haftet der Pächter der Gemeinde gegenüber mit dem Pachtzins für die Leistung der anreparirten Gemeindefschuldigkeit. Auch behält sich die Gemeinde in Exekutionsfällen bezüglich der ausständigen Steuern und Umlagen immer das Vorrecht auf den Abnutzen der Theile vor. Endlich können Gemeindetheile in Konkursfällen nicht in die Massa einbezogen werden. Besitzer von Gemeindetheilen haben keine Verpflichtung, ihren Anverwandten der Theile wegen eine Vergütung zu leisten.

Art. 21.

Der Austausch von fälligen Gemeindetheilen ist nicht zulässig.

Art. 22.

Streitigkeiten, welche sich aus der Vertheilung oder Benützung des Gemeindegutes ergeben, sollen durch ein